

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 Market Vectors ETF Trust US57060U4720	30.04.2012

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

**Market Vectors ETF Trust – Rare Earth/Strategic Metals ETF (ISIN: US57060U4720)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG	0,9530	0,9530	0,9530
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	0,9751 ¹⁾	0,9751 ¹⁾	0,9751 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0086	0,0086	0,0086
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,2656	0,2656	0,2656
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	0,7009 ¹⁾	0,7009 ¹⁾	0,7009 ¹⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0163 ¹⁾	0,0163 ¹⁾	0,0163 ¹⁾
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0163 ¹⁾	0,0163 ¹⁾	0,0163 ¹⁾
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0991 ²⁾	0,0991 ²⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0991	0,0991
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0783 ³⁾	0,0783 ³⁾	0,0783 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0783	0,0783	0,0783
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0783 ³⁾	0,0783 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000

	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0783	0,0783
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0476 ³⁾	0,0476 ³⁾	0,0476 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0476	0,0476	0,0476
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0476 ³⁾	0,0476 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0476	0,0476
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,7172	0,7172	0,7172
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,7172	0,7172	0,7172
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0991	0,0991	0,0991
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0991	0,0991	0,0991
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0077 ³⁾	0,0114 ³⁾	0,0114 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0077	0,0114	0,0114
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0114 ³⁾	0,0114 ³⁾

	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0114	0,0114
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0107 ³⁾	0,0107 ³⁾	0,0107 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0107	0,0107	0,0107
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0107 ³⁾	0,0107 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0107	0,0107
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0221	0,0221	0,0221
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0221	0,0221	0,0221
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0163	0,0163	0,0163
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0163	0,0163	0,0163

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2

und 3 InvStG dar.

³⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,9530 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust – RVE Hard Assets Producers ETF (ISIN: US57060U7954)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG	0,6600	0,6600	0,6600
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	0,6815 ¹⁾	0,6815 ¹⁾	0,6815 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012) - davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,6815 ¹⁾	0,6815 ¹⁾	0,6815 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge - davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge - davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge - davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge - davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,4744 ¹⁾ 0,4567 ²⁾	0,4744 ¹⁾ 0,4567 ²⁾	0,4744 ¹⁾ 0,4567 ²⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene	0,0176 ¹⁾	0,0176 ¹⁾	0,0176 ¹⁾

aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,6188 ³⁾	0,6188 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,2445	0,2445
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,3743	0,3743
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2218 ⁴⁾	0,2218 ⁴⁾	0,2218 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0876	0,0876	0,0876
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,1342	0,1342	0,1342
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,2218 ⁴⁾	0,2218 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0876	0,0876
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,1342	0,1342
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0280 ⁴⁾	0,0280 ⁴⁾	0,0280 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0111	0,0111	0,0111

	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0170	0,0170	0,0170
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0280 ⁴⁾	0,0280 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0111	0,0111
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0170	0,0170
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,6992	0,6992	0,6992
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,6992	0,6992	0,6992
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3743	0,3743	0,3743
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,3743	0,3743	0,3743
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0281 ⁴⁾	0,0281 ⁴⁾	0,0281 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0111	0,0111	0,0111
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0170	0,0170	0,0170
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0281 ⁴⁾	0,0281 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0111	0,0111
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0170	0,0170
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs.	-	0,0000	0,0000

	1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist			
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0041 ⁴⁾	0,0041 ⁴⁾	0,0041 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0016	0,0016	0,0016
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0025	0,0025	0,0025
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0041 ⁴⁾	0,0041 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0016	0,0016
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0025	0,0025
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0356	0,0356	0,0356
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0141	0,0141	0,0141
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0215	0,0215	0,0215
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0292	0,0292	0,0292
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0115	0,0115	0,0115
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0176	0,0176	0,0176

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2011 als zugeflossen.

3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

4) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,4567 je

Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6600 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust – Solar Energy ETF (ISIN: US57060U8119)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG	0,2330	0,2330	0,2330
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	0,2330 ¹⁾	0,2330 ¹⁾	0,2330 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	0,2330 ¹⁾	0,2330 ¹⁾	0,2330 ¹⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1859 ¹⁾	0,1859 ¹⁾	0,1859 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,1859 ²⁾	0,1859 ²⁾	0,1859 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000 ¹⁾	0,0000 ¹⁾	0,0000 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40	-	0,0000	0,0000

	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
cc)	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2330	0,2330	0,2330
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000

	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,2330	0,2330	0,2330
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0001	0,0001	0,0001

nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)

- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2011 als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,1859 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,2330 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust – Steel ETF (ISIN: US57060U3086)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	1,1420	1,1420	1,1420
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	1,1639 ¹⁾	1,1639 ¹⁾	1,1639 ¹⁾
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	0,0000	0,0000	0,0000
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	1,1639 ¹⁾	1,1639 ¹⁾	1,1639 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	1,5452 ¹⁾	1,5452 ¹⁾	1,5452 ¹⁾

	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	1,5314 ²⁾	1,5314 ²⁾	1,5314 ²⁾
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0138 ¹⁾	0,0138 ¹⁾	0,0138 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	1,0412 ³⁾	1,0412 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,5886	0,5886
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,4526	0,4526
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2742 ⁴⁾	0,2742 ⁴⁾	0,2742 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,1550	0,1550	0,1550
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,1192	0,1192	0,1192
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,2742 ⁴⁾	0,2742 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1550	0,1550
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,1192	0,1192

kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,1777	1,1777	1,1777
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	1,1777	1,1777	1,1777
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4526	0,4526	0,4526
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,4526	0,4526	0,4526
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0430 ⁴⁾	0,0430 ⁴⁾	0,0430 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0243	0,0243	0,0243
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0187	0,0187	0,0187
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0430 ⁴⁾	0,0430 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0243	0,0243
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0187	0,0187
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf	0,0000	0,0000	0,0000

Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG				
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0503	0,0503	0,0503
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0284	0,0284	0,0284
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0219	0,0219	0,0219
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0318	0,0318	0,0318
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0180	0,0180	0,0180
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0138	0,0138	0,0138

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2011 als zugeflossen.

3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

4) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 1,5314 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,1420 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust – Uranium+Nuclear Energy ETF (ISIN: US57060U7046)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011)	1,9320	1,9320	1,9320
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	1,9320 ¹⁾	1,9320 ¹⁾	1,9320 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	1,9320	1,9320	1,9320
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-

ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee)	0,0000	0,0000	0,0000

	ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,9320 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, zur Einsicht zur Verfügung.

New York, den 26. April 2012

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust – Rare Earth/Strategic Metals ETF (ISIN: US57060U4720)**
- **Market Vectors ETF Trust – RVE Hard Assets Producers ETF (ISIN: US57060U7954)**
- **Market Vectors ETF Trust – Solar Energy ETF (ISIN: US57060U8119)**
- **Market Vectors ETF Trust – Steel ETF (ISIN: US57060U3086)**
- **Market Vectors ETF Trust – Uranium+Nuclear Energy ETF (ISIN: US57060U7046)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 26. April 2012

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
